

Schneider-Zeitung

Organ

des Verbandes christlicher Schneider u. Schneiderinnen
und verwandter Berufe Deutschlands.

Herausgegeben vom Zentralvorstande.

Geschäftsstelle Köln a. Rhein, Palmstraße 14. Telefon 3210

Redaktion und Expedition Köln a. Rh.,
Palmstraße 14.

Bestellungen für direkte Zulieferung,
Anzeigen etc. sind an die Geschäftsstelle
zu richten.

Redaktionschluss
Montag-Abend 6 Uhr.

Erscheint alle 14 Tage Samstags
Abonnementspreis pro Quartal 1 M.
ohne Bestellgeld.
Abonnements-Bestellungen nimmt jede
Postanstalt entgegen
Bei Zufendung unter Kreuzband 1.20 M.
Verbandsmitgliedern erholten das Organ
gratis.

Nr. 15.

Köln, den 17. Juli 1909.

6. Jahrgang.

Die Reichsversicherungsordnung.

(Die Landtrantentasse.)

Die Regierung hat in ihrem Entwurf zur Reichsversicherungsordnung die Gemeindefrantenversicherung nicht mehr aufgenommen und damit die berechtigten Klagen, die gegen dieselbe laut geworden sind, anerkannt. Und doch hat sie in ihrer Vorlage ein anderes Gebilde aufgenommen, welches als gerade zu rückständig bezeichnet werden muß, wie die zu beteiligende Gemeindefrantentasse, wir meinen die im Entwurf vorgezeichneten Landtrantentassen, von denen das „Zentralblatt“ sagt:

„Über die vorgezeichneten Landtrantentassen wollen wir nicht viel Worte verlieren. Kann man dieser besonderen Klassenart auch eine gewisse Berechtigung nicht aberkennen — ihre Zweideutigkeit ließe sich aber auch durch besondere Bestimmungen im Statut der Ortstrantentasse erklären — so ist sie in der vorgezeichneten Form doch direkt unannehmbar. Denn ihr Zweck ist es ja, daß die bestehenden Gemeindefrantentassen so unzulässig wie möglich kommunalrechtliche Verwaltung unter Ausschluß des Selbstbestimmungsrechtes der Beteiligten und minderwertige Leistungen. Volkswirtschaftlich wäre aber, daß unter gewissen Voraussetzungen (wenn Ortstrantentassen nicht errichtet werden, siehe Artikel in Nr. 9 des Zentralblattes) die eigentlichen Ortstrantentassen zu unterstellenden Versicherungspflichtigen der Landtrantentassen überwiegen könnten. Das muß u. G. der Regierung gesagt werden, ohne sich lange in einen Disput mit ihr einzulassen. Man würde diesen Vorschlag vorziehen sonst zu viel Ehre antun.“

Die Landtrantentasse soll regelmäßig neben der Ortstrantentasse für den Bezirk eines Versicherungsamtes geschaffen werden und umfasst:

- die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen;
- die im Dienstboten;
- die im Handergewerbe beschäftigten Personen;
- die Hausgewerbetreibenden sowie die von diesen in ihren Betrieben beschäftigten Personen.

Es sind dies diejenigen Personenteile, die bisher der Gemeindefrantentasse angehören, oder auf welche die Krankenversicherungspflicht ausgedehnt werden soll. Außerdem kann der Bundesrat den Landtrantentassen weitere Gruppen solcher Personen für die vorzutreten dieses Gesetzes die gesetzliche Versicherungspflicht nicht befreit überweisen.

Nun steht aber der Entwurf vor, daß in Bezirken, für die Ortstrantentassen nicht errichtet werden, die Versicherungspflichtigen den Landtrantentassen angehören, auch wenn sie wegen ihrer Beschäftigung der Ortstrantentasse angehören hätten. Weiter steht der Entwurf vor, daß von der Errichtung einer Ortstrantentasse neben der Landtrantentasse mit Genehmigung der Landeszentralbehörde für den Bezirk oder Teile eines Bezirkes abgesehen werden kann, wenn der zu errichtenden Ortstrantentasse nicht mindestens 500 Versicherungspflichtige angehören würden. Zwar ist das Gegenteil auch für die Errichtung der Landtrantentassen vorgehoben, hat aber infolgedessen gegenüber der ersten Bestimmung weniger Bedeutung, da die Hausgewerbetreibenden von vornherein der Landtrantentasse zugewiesen sind und sich versicherungspflichtige Personen, für die eine Ortstrantentasse zu errichten wäre, an vielen Orten oder in ländlichen Bezirken nicht in genügender Anzahl finden, wird die Landtrantentasse überall dort die Regel bilden, wo Industrie und Gewerbe nicht vorherrschend sind und wird ein, sonst bei den Ortstrantentassen versicherungspflichtiger Personenteil gezwungen, den Landtrantentassen anzugehören.

An und für sich wäre dies jedoch nur Formensache, wenn nicht die Landtrantentassen den Ortstrantentassen gegenüber zu viele Nachteile aufweisen

würden. Die Verwaltung der Landtrantentasse liegt zwar gerade wie bei der Ortstrantentasse in den Händen eines Ausschusses und eines Vorstandes: durch eine Reihe von Sondervorschriften kann jedoch die Selbstverwaltung der Mitglieder ausgeschaltet werden. Zunächst können die Satzungen, die für jede Orts- und Landtrantentasse von dem Kommunalverband oder der Gemeindebehörde zu erlassen sind, bestimmen, daß Vorstand und Ausschuss von diesen berufen und nicht von den Versicherten gewählt werden, ja es kann sogar durch die Satzungen bestimmt werden, daß dem vom Kommunalverband bestellten Kassenvorstand die ganze Geschäftsführung allein übertragen wird. Auf diese Weise wird nicht nur das Mitbestimmungsrecht der Beteiligten völlig ausgeschaltet, die Versicherten werden dadurch auch auf Gnade und Ungnade der Willkür eines Einzelnen preisgegeben.

Schwere Bedenken bestehen gegen die Landtrantentassen auch in Bezug auf deren Leistungen. So kann die Satzung u. a. bestimmen, daß das Krankengeld in der Zeit vom 1. Okt. bis 31. März auf $\frac{1}{2}$ des ortsüblichen Lohnes herabgesetzt und die Beiträge für diese Zeit entsprechend gekürzt werden können. Diese Maßnahme soll nach der Begründung, die dem Entwurf beigegeben ist in Rücksicht auf den üblichen Charakter der Klasse Platz greifen; der geringere Beschäftigungsgrad der Landarbeiter sei für diese Bestimmung mit maßgebend gewesen. Das von dieser Bestimmung ausgehender Gebrauch gemacht wird unterliegt keinem Zweifel, wenn man berücksichtigt, daß das Statut von den Kommunalverbänden oder Gemeindebehörden erlassen wird, wo in der Regel die Arbeitgeber allein sprechen und keinen Sinn für eine gute Krankenversicherung haben. Nun kommt dabei aber noch in Frage, daß den Landtrantentassen nicht bloß Landarbeiter angehören sollen, sondern auch eine große Anzahl Hausarbeiter und sonstige dieser Zwangsweise zugeführt werden für welche die Gründe, das Krankengeld in der Zeit vom 1. Okt. bis 31. März zu kürzen, nicht zureichen. So würde z. B. ein Konfektionsarbeiter, der in diese Zeit fallende Hochsaisonfrant würde, durch diese rückständige Bestimmung empfindlich geschädigt, er soll dafür gestraft werden, weil er durch die Verhältnisse gezwungen ist, Hausarbeiter sein zu müssen. Schon hieraus erhebt man, daß die Hausgewerbetreibenden nicht in Rahmen der Landtrantentassen hineinpassen, wenn nicht deren Verhältnissen in größerem Umfang Rechnung getragen wird.

Weiter sollen für die in der Landwirtschaft beschäftigten Personen, für die Dienstboten usw. die Leistungen bedeutend gekürzt werden können. Für erstere soll vorgehoben werden können, daß der Betrag einer dauernden jährlichen Rente die mindestens den 15fachen Betrag des jahungsmäßigen Krankengeldes beträgt, die Gewährung eines Krankengeldes ausschließt. Ebenso ungerecht wie dieses und die Kürzung des Krankengeldes ist, daß auch die Wöchnerinnen-Angehörigen- und Schwangerschaftsunterstützung eine entsprechende Kürzung erfahren sollen.

In der dem Entwurf beigegebenen Denkschrift heißt es bezüglich der Landtrantentassen:

„Wenn zu der großen Zahl von Personen, die der Entwurf neu in die Krankenversicherung einbezieht, auch rund $\frac{1}{2}$ Millionen Beschäftigte treten, für deren Unterbringung in Landtrantentassen zu sorgen ist, so bedarf es der Prüfung, ob sich die fortbestehenden Klassenarten zur Aufnahme aller dieser Neuversicherten eignen. Insbesondere fragt es sich, ob dieses hinsichtlich der Ortstrantentassen der Fall ist, die dafür fast durchweg allein in Frage kommen. Dabei muß vor allem untersucht werden, ob es zweckmäßig ist, die ursprünglich mehr für die gewerblichen Arbeiter berechneten Einrichtungen der Ortstrantentasse einfach auf die Verhältnisse der Landwirtschaft zu übertragen und ob den eigenen Interessen der landwirtschaftlichen Arbeiter durch ihre untergeordnete Zusammenfassung mit den städtischen Versicherten gelehrt wird. Diese Frage wird sich allgemein für das Reichsgebiet nicht einheitlich beantworten lassen, da hierfür die Verhältnisse zu verschieden liegen. Jedenfalls kann man sich kaum der Ueberzeugung verschließen, daß die Entwurf für manche Bezirke verneinend ausfallen muß, in denen

bisher noch die Landwirtschaft sich nach Einwirkungen und Lebensgemeinschaften ihrer alten Eigenart und Sonderstellung gewahrt hat. Es kommt hinzu, daß die ländlichen Arbeiter vielfach mit der Ausübung von Selbstverwaltungsrechten noch minder vertraut, auch dazu bei den großen Entfernungen weit weniger in der Lage sind, als die gewerblichen Versicherten. Für sie liegt daher in gemeinsamen Klassen die Befähigung nahe, daß sie bei der tatsächlichen Ausübung der Selbstverwaltungsbestimmungen insbesondere bei den Wahlen von ihren städtischen Kollegen in den Vordergrund gedrängt und von einer wirksamen Vertretung ihrer besonderen Eigeninteressen ausgeschlossen werden. Die Unzulänglichkeiten, die sich bei einer Vereinigung der bisher versicherten Personen mit den neuversicherten Gruppen herausstellen, müssen sich da noch erheblich steigern, wo sich die Bedingungen der Versicherung, namentlich das Maß der Beiträge und Unterstufungen, für neu einbezogene Bevölkerungsklassen abweichend gestalten, wie bei den Hausgewerbetreibenden und vielfach bei dem Gebirge und den landwirtschaftlichen Arbeitern. Es erscheint daher angemessen, zwar da, wo es nach den örtlichen Verhältnissen angezeigt ist, die Versicherung auch der Neuversicherten bei den Ortstrantentassen zu lassen, im übrigen aber besondere Einrichtungen zu treffen, welche die Eigenart der Lebens- und Beschäftigungsverhältnisse der betroffenen Personenteile berücksichtigen. Dem Entwurf der Landeszentralbehörden, denen die obigen Überlegungen obliegen, wird dabei grundsätzlich ein möglichst weites Spielraum gelassen werden.“

Wir können beim besten Willen nicht sagen, bemerkt hierzu die Westf. Arb.-Zeitung, daß diese Gründe von der Notwendigkeit einer besonderen Landtrantentasse überlegen; jedenfalls sind die Momente, welche von der Denkschrift für eine Zentralisation angeführt werden sind, viel durchschlagender und kommen demgegenüber die geltend gemachten Kleinlichen Bedenken wirklich nicht in Betracht.

Der oben zunächst geltend gemachte Gedanke, daß die Interessen der Versicherten nicht gleichartig sind und auf die besonderen Interessen der einzelnen Erwerbsgruppen Rücksicht genommen werden müsse, hat im Jahre 1883 zur Schaffung der gewerblich gegliederten Ortstrantentassen geführt. Die Erfahrungen von 25 Jahren haben aber bewiesen, daß jede Spaltung auch gleichzeitig eine Schwächung bedeutet und auf dem Gebiete der Krankenversicherung die Interessen sich doch viel leichter zusammenfinden und ausgleichen lassen, wie man gemeinlich annimmt. Zu der Praxis hat die ja schon an vielen Stellen statutarisch eingeführte Krankenversicherung der hausgewerblichen, sowie der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter bei den Ortstrantentassen zu Bedenken keinen Anlaß gegeben, jedenfalls läßt sich etwaiger Schwierigkeiten durch statutarische Vorstufen bei der Ortstrantentasse mindestens so gut Herr werden, wie bei einer Landtrantentasse. Bitte dann noch der Einwand, daß die Landarbeiterschaft mit dem Selbstverwaltungsrecht noch nicht umzugehen wisse und von ihren städtischen Kollegen von einer praktischen Beteiligung bei Verwaltung und Ausbau der Klasse abgehalten werde. Eine etwas eigentümliche Logik! Deshalb, weil die Landarbeiterschaft in der Klassenverwaltung noch nicht erfahren ist, soll sie davon ganz ausgeschlossen bleiben, denn darauf laufen die Vorschläge der RBC. trotz aller Verharmlosung hinaus. Im Jahre 1883 hat man solche Bedenken nicht gehabt, obwohl damals dazu mehr Grund vorlag und doch hats im allgemeinen mit der Selbstverwaltung gut geklappt. Und den Landarbeitern sollte man gerade deshalb die Selbstverwaltung gemeinsam mit ihren gewerblichen Kollegen verleihen, damit sie etwas lernen und einen erweiterten Gesichtskreis bekommen. Die Regierung muß doch im eigenen Interesse schon jede Gelegenheit ergreifen, um einzelne etwas zurückgebliebene Volksschichten voranzubringen und an Staatsverrichtungen zu interessieren. Noch eins: Die RBC. ist liberal bemüht, den politischen oder besser — sagen wir's mal gerade heraus — den sozialistischen Unterströmungen in der Klassenverwaltung das Wasser abzugablen. Das ist wohl auch der Grund, weshalb die Landarbeiter in besondere Landtrantentassen unter behördlicher Vormundschaft kommen sollen. Es wäre nun aber doch

den Vorschlag durch den Ausschuss... die Beschlüsse der Versammlung...

Förderung des befristungswesens in Arbeit-gebetkreisen.

Auch die letzte Hauptversammlung des A. D. S. V. d. S. ... die Förderung des befristungswesens...

1) Das befristungswesen ist durch die Reichsgewerbeordnung geregelt... 2) Der Allgemeine Deutsche Arbeitgeberverband...

3) Die Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverbandes sollen in den Innungen mitwirken...

4) In der Tagespresse, sowie in den Schulen soll vor dem Bewusstsein der jungen Leute aufstrebend gewirkt werden...

5) Der Allgemeine Deutsche Arbeitgeberverband möchte einen Betrag von 100000 M. im Etat ansetzen... die Förderung des befristungswesens...

6) Der Zweck der Hauptversammlung war die Förderung des befristungswesens... die Förderung des befristungswesens...

7) Der Zweck der Hauptversammlung war die Förderung des befristungswesens... die Förderung des befristungswesens...

8) Der Zweck der Hauptversammlung war die Förderung des befristungswesens... die Förderung des befristungswesens...

9) Der Zweck der Hauptversammlung war die Förderung des befristungswesens... die Förderung des befristungswesens...

10) Der Zweck der Hauptversammlung war die Förderung des befristungswesens... die Förderung des befristungswesens...

Während in anderen Gewerben, besonders in den... die Förderung des befristungswesens...

Unter diejährige hohabewegung in Bochum.

Der bisherige Tarif war im Jahre 1906, nach einem 14-tägigen Streik, mit dem Arbeitgeberverband... die Förderung des befristungswesens...

Der Zweck der Hauptversammlung war die Förderung des befristungswesens... die Förderung des befristungswesens...

Der Zweck der Hauptversammlung war die Förderung des befristungswesens... die Förderung des befristungswesens...

Der Zweck der Hauptversammlung war die Förderung des befristungswesens... die Förderung des befristungswesens...

Die Arbeitende Schneider-Vereinigung... die Förderung des befristungswesens...

Die Arbeitende Schneider-Vereinigung... die Förderung des befristungswesens...

Unter diejährige hohabewegung in Bochum.

Der bisherige Tarif war im Jahre 1906, nach einem 14-tägigen Streik, mit dem Arbeitgeberverband... die Förderung des befristungswesens...

Der Zweck der Hauptversammlung war die Förderung des befristungswesens... die Förderung des befristungswesens...

Der Zweck der Hauptversammlung war die Förderung des befristungswesens... die Förderung des befristungswesens...

Der Zweck der Hauptversammlung war die Förderung des befristungswesens... die Förderung des befristungswesens...

Moden-Akademie der Zuschneide-Vereinigung von Rheinland und Westfalen Cöln, Neumarkt 27/29.

Zuschneidelehre für Herren und Damen.

Ausbildung von Zuschneidern und Direktoren.

Die Hauptstücke beginnen am 1. Juli und 1. August.

Manchmal werden auch Besondere Besondere

Stets Nachfrage nach Zuschneidern und Direktoren.

Manchmal werden auch Besondere Besondere

Unser neues Lehrbuch für Civil und Uniformen erschien am 1. Januar.

Trotz der stark wachsenden Zahl der Civil-Uniformen sind bisher nur wenige Bücher erschienen, die die neuesten Moden, die sich in der Civil-Uniforme, namentlich in der Uniforme der Marine, Eisenbahn, Schugelute, Post, Reichsbeamten, Bergamannstrichen usw. Preis elegant gebunden M. 18.

Für das Damenfach erschien in unserem Verlag ein Verbruch für den Selbstunterricht.

1. Teil: Bekannte Kostüm- und Andrer-Verbrüche M. 8.50. 2. Teil: Mantelbrände und Frackbrände M. 8.50 beide Bücher zusammen M. 17.

Zu beziehen durch die:

Moden-Akademie der Zuschneider-Vereinigung von Rheinland und Westfalen Cöln, Neumarkt 27/29.

Schneider und Schneiderinnen

welche sich zu

tücht. Zuschneider, Meister oder Directrice ausbilden wollen erhalten beste fachmännische Ausbildung in der

Zuschneide-Schule

des

Zuschneidervereins Frankfurt a. M.

Neue Zeil 63. Löwenapotheke.

Einfaches aus der Praxis entnommenes Lehrsystem.

Lehrbücher zum Selbstunterricht. — Schnittmuster. — Bester Stellensuchweis.

Prosekte kostenlos.



Deutsche Bekleidungs-Akademie München.

Direktion: M. Müller & Sohn, Müllerstr. 42, MÜNCHEN.

Lehr-Anstalt für Zuschneidekunst.

Es ist im eigenen Interesse jedes Schneiders gelegen, wenn er sich **kostenlos** einen Prospekt unserer Anstalt kommen lässt.

M. Müller & Sohn, München V.

Sie bezahlen viel zu viel



für die unter allerhand Titeln angebotenen Geschnittel für American Kleets. Diese sind fast und besonders nur Outfittern und haben einen Verkaufspreis von nur 20 Pfg. per Meter in 90 cm Breite was wir sofort zu liefern bereit sind.

Wollen Sie aber Original American Kleets, das ächte und beste Präparierungsmittel der Welt, welches nie verfaßt und einen Knick ausfällt, verwenden, dann kaufen Sie nur **Bedarfe** auf deren Gebrauchsanweisung obige Schutzmarke steht.

Die Herren American Kleets zum Glattstehen der Halslinien, Klappen und Ärmeln wie folgt:

5 Meterstück in 10 cm Breite 45 Pfg. 1 Meter in 45 cm Breite 35 Pfg. 1 Meter in 80 cm Breite 60 Pfg. zum Glattstehen der Halslinie ein 5 Meterstück in 2 1/2 cm Breite leicht 22 Pfg. (Amer. 45 Pfg. Schon mit American Kleets unterlegt, welches nicht besser zu machen braucht, auch über leicht zu schneiden zu legen, ein 20 Meterstück 55 Pfg.

Polsteretes Herrenschnitz, wird ohne zu piffieren, direkt auf die Leinwand gebügelt, 1 Stragen 20 Pfg. 1 Meter für 20 Stragen M. 3.50. Weibermes mit Weiberriff zum Schirmen 10. 65 Pfg.

Verkauft bei nach. Selbstfabrikation (Polster. M. 5 Mark 10 Pfg. Porto) franko. Für Polsterfabrikation keine Garantie. Nachnahme mit Vorkaufzahlung.

Generalvertrieb: Moden-Akademie Thiel in Cöln a/Rhein. Grenzstraße 12.

Albert Thiel's Quadrat-Zuschneide-System (ohne Schemata, Apparate od. sonstige Hilfsmittel).

Diese letzten von Albert Thiel, Direktor der Moden-Akademie zu Leipzig, bearbeiteten und herausgegebenen Werke werden von allen Fachautoritäten für die theoretisch gesündesten und praktisch besten bezeichnet. Albert Thiel's Quadrat-Zuschneide-System ist, wie die massgebende Presse richtig sagt, „anatomisch begründet und schliesst ohne alle Hilfsmittel alle Vorzüge rationaler Zuschneideprinzipien in sich“.

Ausgabe A. Die Zuschneidekunst für bessere Herrenschneider!

die gesamte moderne Herrenkleidung behandelt. Preis des Werkes in zwei eleganten Einbänden 12 Mark.

Ausgabe B. Die Zuschneidekunst für bessere Damenschneider!

inkl. taler-made-gare (Herrenschnitt, Herrenschnitt, Sport- u. Reittleidung etc. Preis des Werkes in zwei eleganten Einbänden 12 Mark.

(Ansichtsendungen und Preisermäßigungen finden nicht statt.)

Adresse für Bestellungen:

Expedition der Moden-Akademie zu Leipzig Theaterplatz 1.

Berliner, Geogr. 1877. Höchste Auszeichnungen des In- und Auslandes.

Schneider-Akademie

von RUDOLF MAURER

Berlin W. Friedrichstr. 65^a

FACHLEHRANSTALT I. RANGES für Herren-Damen- und Wäsche-Schneiderei

VERBAND von LEHRBÜCHERN für Herren- und Damenschneiderei

Mane-Zentrum Prospekt gratis

Correspondenz-System für Weltweit!

Internationale Stellenvermittlung für Direktoren und Schneider.

Fachgewerbe-Schule für Schneiderinnen und Schneider.

Die gediegene und beste Ausbildung im Zuschnitt der gesamten Damen- oder Herrengarderobe, nach praktisch erprobtem System, mit den neuesten fachtechnischen Erfahrungen, bekommen Sie an der

Ersten deutschen Zuschneider-Vereins-Schule MÜNCHEN Maffelstr. 9.

Hervorragende Stellenvermittlung. Prospekt gratis.

In unmittelbarer Nähe einer Kaserne, gute Lage für Militäranstalt, ist ein sehr rentables Haus sofort zu verkaufen. Auskunft erteilt Georg Müller, Eintiggart, Redaktr. I. 107. b. Redaktor.

J. H. Voss, Moden-Akademie, Hamburg

Ecke Steindamm und Lindenstrasse.

Telephon: Amt V, No. 8774.

Gegründet 1863.

Telephon: Amt V, No. 8774.

Von erstem Fachmann geleitetes, altbekanntes Institut. Bestens zu empfehlen.

Erstklassige Ausbildung im Zuschneiden und Anprobieren. Zuschneider-Vermittlung fürs In- und Ausland.

Lehrfächer: Herrengarderobe. Damengarderobe (Genre tailormade, Kostüm- und Mantelbranche). Knaben- und Jünglingsgarderobe. Herrenwäsche. Livree, Uniformen und Armstrachten Sportkleidung.

Modejournale: English and American Fashions for Gentlemen (Herrengarderobe). The Ladies Tailor (Genre Tailormade). Fortschritt, Journal für Bekleidungsstachwissenschaft. Bilder für Sport, Jagd und Livree.

Lehrbücher: Das Meisterwerk des Schneiders. 2 Bände. Die erstklassige Damenschneiderei. 1 Band. Die Buchführung des Schneiders. 4 Hefte.

Schnittmuster: Nach Massangabe und in Kollektionen.

Man verlange unseren Jubiläums-Prospekt.

Verantwortlich für Redaktion und Verlag H. Schwarzmann, Druck von Schirf & Wagener, beide in Albin-Ehrenfeld